Stadt Leverkusen Antrag Nr. 0496/2010

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr
Dezernat/Fachbereich/AZ

27.05.10
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Bürger- und Umweltausschuss	17.06.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk II	29.06.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anbringung eines Fußgängerüberweges auf der Robert-Blum-Straße
- Antrag der Fraktion pro NRW vom 05.05.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.05.10

Text der Stellungnahme:
s. Anlage

...

36-20-01-ge 14.05.10
Frau Genger
☎ 36 81

01
- über Herrn Beigeordneten Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Anbringung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) auf der Robert-Blum-Straße
- Antrag der Fraktion Pro NRW vom 05.05.10
- Nr. 0496/2010 (ö)

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) kommt die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) auf der Robert-Blum-Straße zwischen der Karl-Ulitzka-Straße und der Heinrichstraße aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht in Betracht.

Als verkehrliche Voraussetzung sieht die R-FGÜ vor, dass der Fußgängerquerverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Entsprechende Bündelungen von Fußgängerquerungen sind hier aber regelmäßig nicht zu verzeichnen. Ungeachtet dessen können Fußgänger im v. g. Teilabschnitt der Robert-Blum-Straße die Straße auch ohne FGÜ jederzeit und problemlos überqueren, wenn keine Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe sind bzw. ausreichende Fahrzeuglücken bestehen, was häufig der Fall ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Anlegung eines FGÜ ist, dass innerhalb von 24 Stunden pro Stunde als Minimum zwischen 200 und 300 Kfz (also 4800 – 7200 Kfz pro 24 Stunden) eine Straße befahren müssen. Eine Verkehrsmessung vom März 2009 (24-Stunden-Messung) belegt, dass die Robert-Blum-Straße in beide Fahrtrichtungen täglich von ca. 5100 – 5900 Fahrzeugen je Fahrtrichtung befahren wird. Gleichzeitig muss aber die Fußgängerfrequenz im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle bei 50 – 100 Personen pro Stunde liegen. Die Werte für den Fußgängerquerverkehr werden hier jedoch nicht ansatzweise erreicht.

Überdies sind die Vorschriften des § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Es dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

gez. Laufs